

I. EU-einheitlicher Parkausweis für schwerbehinderte Menschen (Farbe: blau)



Der EU-Schwerbehindertenparkausweis ist für folgenden berechtigten Personenkreis vorgesehen:

- schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“);
- blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“);
- schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen (Für diesen Personenkreis gilt die Besonderheit, dass die zeitlichen Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, nicht gelten.)

Der blaue EU-einheitliche Parkausweis bietet eine Vielzahl an Parkerleichterungen, die zum Teil auch in den EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden. Er berechtigt zum Beispiel auch zum Parken auf speziell gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol).

Für die Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ (Bei beidseitiger Amelie oder Phokomelie ohne besonderen Eintrag im Schwerbehindertenausweis, wird ein entsprechender Feststellungsbescheid der Versorgungsverwaltung)
- Lichtbild
- Personalausweis oder Reisepass inkl. Meldebescheinigung
- Vollmacht des Antragstellers zur Beantragung / Abholung der Ausnahme durch Dritte
- Schwerbehinderte, die im Besitz eines „alten Parkausweises“ (EU-Parkausweis oder Parkerleichterung) sind, legen diesen bitte im Original vor

Der EU-einheitliche Schwerbehindertenparkausweis wird für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, jedoch für maximal fünf Jahre widerruflich erteilt.

Diese Ausnahmegenehmigung wird gebührenfrei erstellt.